

4. Das Amt des Oberbürgermeisters in der NS-Zeit

Auf zwölf Jahre gewählt, besaßen die Oberbürgermeister der Weimarer Zeit einen gewichtigen Einfluss auf die Innenpolitik der jungen Republik. Als politische und soziale Funktionselite gelang vielen Oberbürgermeistern der Aufstieg in Gremien der zentralen Ebene, so z.B. in den Preußischen Staatsrat oder die Regierungskabinette.²⁹ Vor allem organisierten die Städte aber den Alltag und das Zusammenleben der Bevölkerung. Sie unterhielten Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Friedhöfe, Bäder, Spiel- und Sportplätze, Büchereien, Museen, Theater, Kreditinstitute und Wohnungsgenossenschaften. Daneben waren sie Träger der Wohlfahrt, gewährleisteten die Strom-, Wasser- und Gasversorgung und organisierten den innerstädtischen Personenverkehr.³⁰ Da dies auch in der NS-Zeit galt, bemühten sich die neuen Machthaber um eine zügige Eroberung der Kommunalverwaltungen.³¹

Bereits am 4. Februar 1933 wurden in Preußen – und somit auch im kreisfreien Trier, das verwaltungsorganisatorisch der preußischen Rheinprovinz angehörte – die kommunalen Vertretungskörperschaften aufgelöst und Neuwahlen für den 12. März 1933 ausgeschrieben. Obwohl der Wahlkampf kaum noch Chancengleichheit zwischen den Parteien bot, brachte das Wahlergebnis zwar eine deutliche Verschiebung zugunsten der Nationalsozialisten, nicht aber den erwarteten Erfolg.³² In Trier erhielt die NSDAP 30,0 % der gültigen Stimmen, weitere 7,7 % entfielen auf die deutschnationalen Bündnispartner DNVP und „Stahlhelm“. Stärkste Fraktion blieb das Zentrum. Mit 23 von 45 Sitzen erzielte die Partei gar die absolute Mehrheit im Stadtrat.³³

29 HOFMANN (1981), S. 17–38.

30 GRUNER (2000), S. 79.

31 GRUNER (2011), S. 171.

32 MUTIUS (1985), S. 1062; MATZERATH (1970), S. 64.

33 In der Rheinprovinz erhielt die NSDAP im Mittel 33,0 % der Stimmen, womit das Trierer Ergebnis etwas unter dem Durchschnitt lag. Insgesamt erlangte die NSDAP in 65 von 148 preußischen Städten



Abbildung 2: Oberbürgermeister Dr. Heinrich Weitz | Foto: Stadtarchiv Trier.

Dieses Ergebnis darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es vor allem in den ersten Monaten der NS-Herrschaft in vielen Städten zu einer erzwungenen, teils gewaltsamen Absetzung leitender Kommunalbeamter gekommen ist.³⁴ In Trier konnte sich der Zentrumspolitiker Weitz immerhin bis August 1933 im Amt des Oberbürgermeisters halten. Von den vier hauptamtlichen Trierer Beigeordneten, Josef Oster (Erster Beigeordneter und Bürgermeister), Dr. Franz Rademaker (NSDAP-Mitglied seit 1. Mai 1933), Karl Schreiner (kein NSDAP-Mitglied) und Otto Schmidt (Parteiaustritt 1933 beantragt)³⁵, schied im ersten Jahr nach der Machtübernahme lediglich der dienstälteste Beigeordnete Oster mit Wirkung zum 30. April 1933 auf eigenen Wunsch aus dem Verwaltungsdienst aus, nachdem er bereits im Jahr zuvor die Altersgrenze erreicht hatte.³⁶

Die freigewordene Beigeordnetenstelle wurde aufgrund des *Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung* vom 6. April 1933³⁷ gestrichen.³⁸

Formell gewann die NSDAP erst über eine neue Kommunalgesetzgebung Einfluss auf die preußischen Stadtverwaltungen.³⁹ Mit dem *Preußischen Gemeindeverfassungsgesetz* vom 15. Dezember 1933⁴⁰ verloren die kommunalen Vertretungskörperschaften ihre Funktion

mit mehr als 20.000 Einwohnern die absolute Mehrheit, in 52 weiteren Städten ergab sich eine absolute Mehrheit mit Hilfe der Kampffront Schwarz-Weiss-Rot, vgl. MATZERATH (1970), S. 65 f.

34 MUTIUS (1985), S. 1063 f.

35 Während die ältere regionalgeschichtliche Forschung Schmidt noch „als Beispiel für das langjährige Weiterwirken eines leitenden Beamten [...], der der NSDAP erst 1938 beitrug“ (BOLLMUS 1988, S. 543), anführt, geht aus der Personalakte Schmidts hervor, dass er bereits 1933 die Aufnahme in die NSDAP beantragt hatte. Trotz intensiver Bemühungen und wiederholter Fürsprache beim Gauleiter wurde Otto Schmidt wohl aufgrund von Zweifeln an dessen politischer Loyalität und fachlichen Entscheidungen erst am 11. Juli 1938 in die NSDAP aufgenommen (StA Tb12/414b und 622).

36 StA Trier, Tb12/569.

37 Preußische Gesetzsammlung (Pr.GS.) 1933, Berlin [1933], S. 95.

38 StA Trier, Tb12/414b.

39 GRUNER (2011), S. 177.

40 Pr.GS. 1933, S. 427–441.

als gewähltes Beschlussorgan. Die einzige Aufgabe der nunmehr auf Vorschlag des Gauleiters berufenen Gemeinderäte bestand in der nichtöffentlichen Beratung des Oberbürgermeisters, dessen Position durch die Gesetzgebung nachhaltig gestärkt wurde.⁴¹

Die *Deutsche Gemeindeordnung* (DGO) vom 30. Januar 1935⁴² schuf erstmals ein für das gesamte deutsche Staatsgebiet geltendes Kommunalrecht. Die Bestimmungen des neuen Gemeinderechts ähnelten deutlich dem *Preussischen Gemeindeverfassungsgesetz*, verstärkten aber den Einfluss der Partei auf die Verwaltung.⁴³ Eine weitreichende Neuerung bestand in der Verankerung der Staatspartei in der Kommunalgesetzgebung.⁴⁴ Institutionell erhielt die NSDAP in Gestalt des „Beauftragten der NSDAP“ Einfluss auf die Gemeindeverwaltung. Der Parteibeauftragte, zumeist der Kreisleiter, wirkte bei der Berufung des Bürgermeisters, der Beigeordneten sowie der Gemeinderäte mit. Seine Vorschläge mussten lediglich durch die zuständige Aufsichtsbehörde, in Preußen die Regierungspräsidenten, bestätigt werden (§§ 33, 41 DGO). Die jeweils auf sechs Jahre berufenen Gemeinderäte besaßen auch nach der neuen Gemeindeordnung keinerlei Entscheidungsbefugnisse (§ 48 DGO). Da auch der Beauftragte der NSDAP nicht in das Alltagsgeschäft des Bürgermeisters eingreifen durfte, verfügten die Oberbürgermeister nach Auffassung der neueren Forschung über „quasi Autonomie in ihren Amtsgeschäften“⁴⁵. Gleichzeitig stärkte die DGO auch die Autorität der Beigeordneten, die den Oberbürgermeister in ihrem Fachgebiet eigenverantwortlich vertraten (§ 35 DGO). Die Zuweisung der Dezerenate oblag dem Oberbürgermeister. Als Chef der Ortspolizeibehörde verwaltete dieser vielerorts das Polizeiamt. Eine weitere Schlüsselposition der Verwaltung bildete das Personalamt, welches in Trier ebenfalls dem Oberbürgermeister unterstand.⁴⁶

Somit verfügten die Städte auch nach den Veränderungen durch die DGO „weiterhin über politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Gestaltungsraum“⁴⁷. Wenngleich sich auch durch die Entmachtung der Stadtverordnetenversammlung und die fehlende demokratische Legitimation des Oberbürgermeisters aus heutiger Perspektive ein tiefer Einschnitt vollzog, so darf nicht übersehen werden, dass das Verwaltungshandeln in vielen Bereichen weiterhin seinen gewohnten Gang ging.

41 MUTIUS (1985), S. 1068.

42 RGBl. I 1935, S. 49–64.

43 GRUNER (2011), S. 178.

44 GOTTO (2006), S. 78.

45 GRUNER (2011), S. 179.

46 Vgl. hierzu u. a. die Dezerenateinteilungen von 1933 (StA Trier, Tb12/5436) und 1941 (StA Trier, Tb12/5442) (Anhang 1).

47 GRUNER (2011), S. 180.